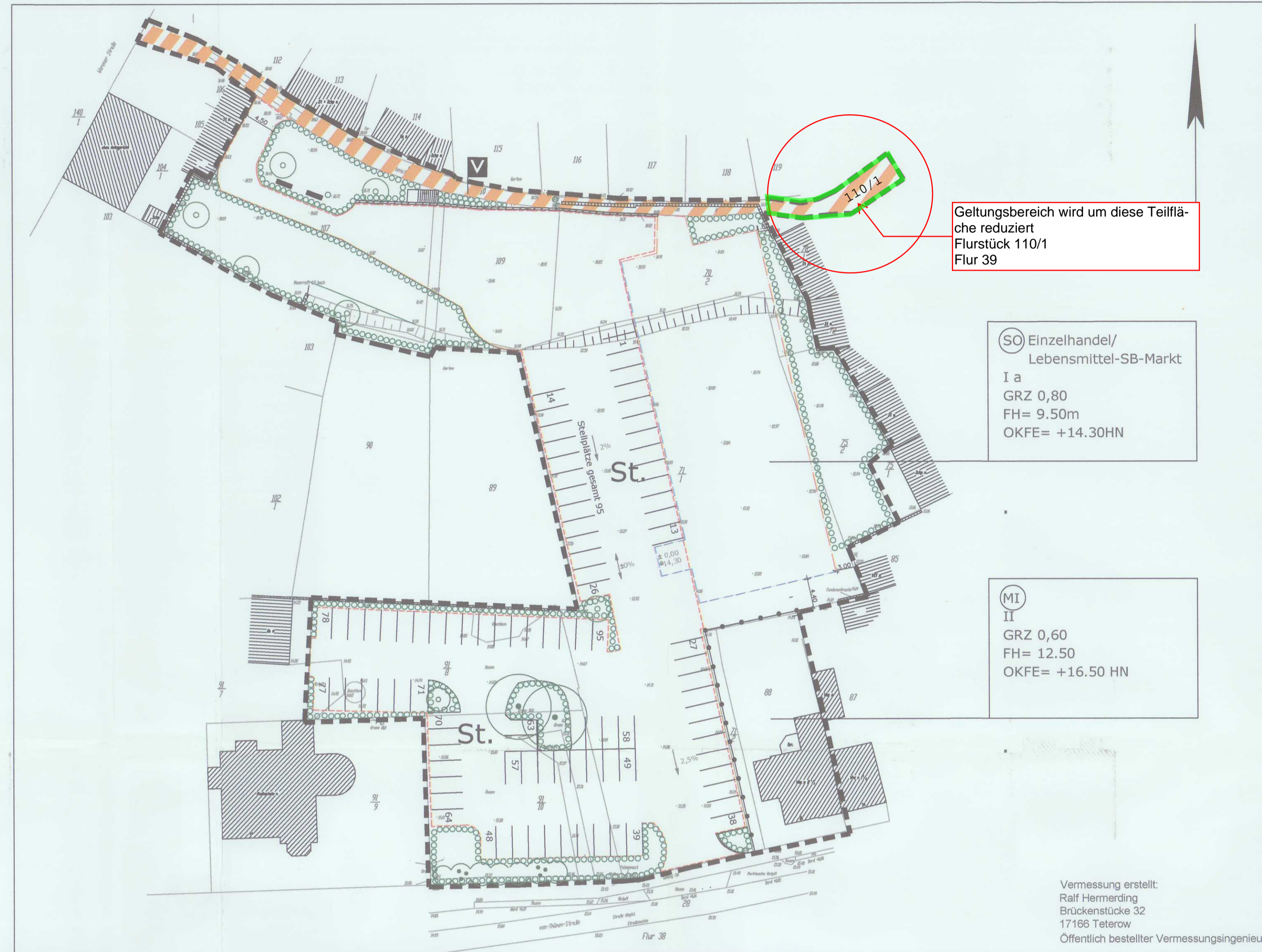
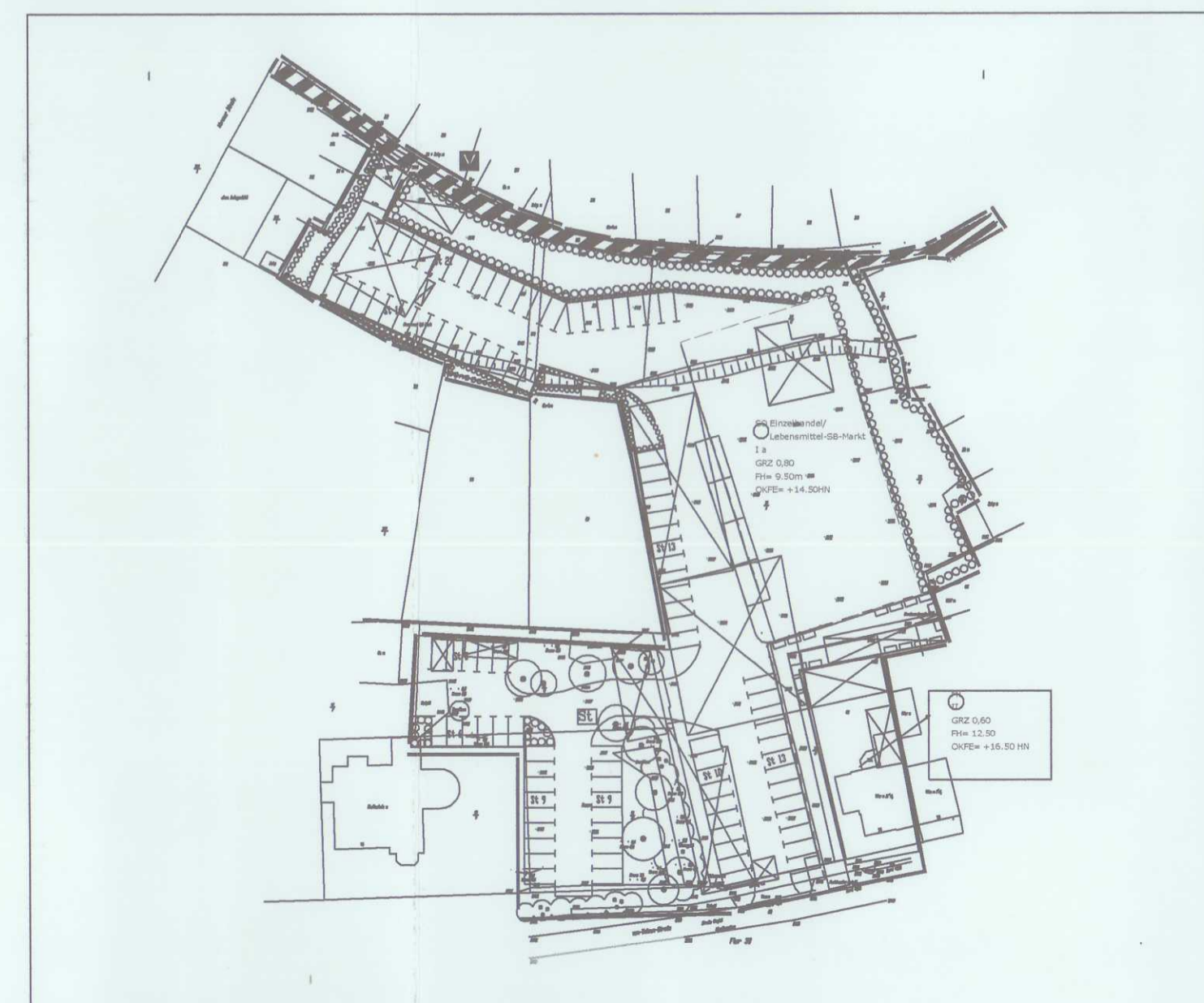


Planzeichnung Teil A

M 1:500



B-Plan Nr. 25 - Übersichtsplan Geltungsbereich 1. Änderung



Übersichtskarte: Ausschnitt aus topographischer Karte N-33-74-o-a, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes vom 01.03.1994

Planzeichenerklärung (PLanZV90)

I. Festsetzungen

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 21 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baulinie

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25, Abs.6 BauGB)

- ⊙ Bäume erhalten
- Bäume anpflanzen

3. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung für Flächen von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

- St. Stellplätze
- ▨ Stützmauer (§9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs.5 BauGB)

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25, Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

TEXT (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Das Flurstück 110/1 der Flur 39 in der Gemarkung Teterow wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 ausgegrenzt.
2. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 in der Ursprungsfassung vom 17.10.2001 und in der Fassung der 1. Änderung vom 16.09.2004 bleiben von dieser 2. Änderung unberührt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck in der Teterower Zeitung – mit amtlicher Bekanntmachung der Stadt Teterow – am erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung Teterow hat am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs von 8.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 17.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der Teterower Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Teterow, den

Siegel

Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung Teterow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Teterow, den

Siegel

Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung Teterow hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Teterow, den

Siegel

Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Teterow, den

Siegel

Bürgermeister

SATZUNG

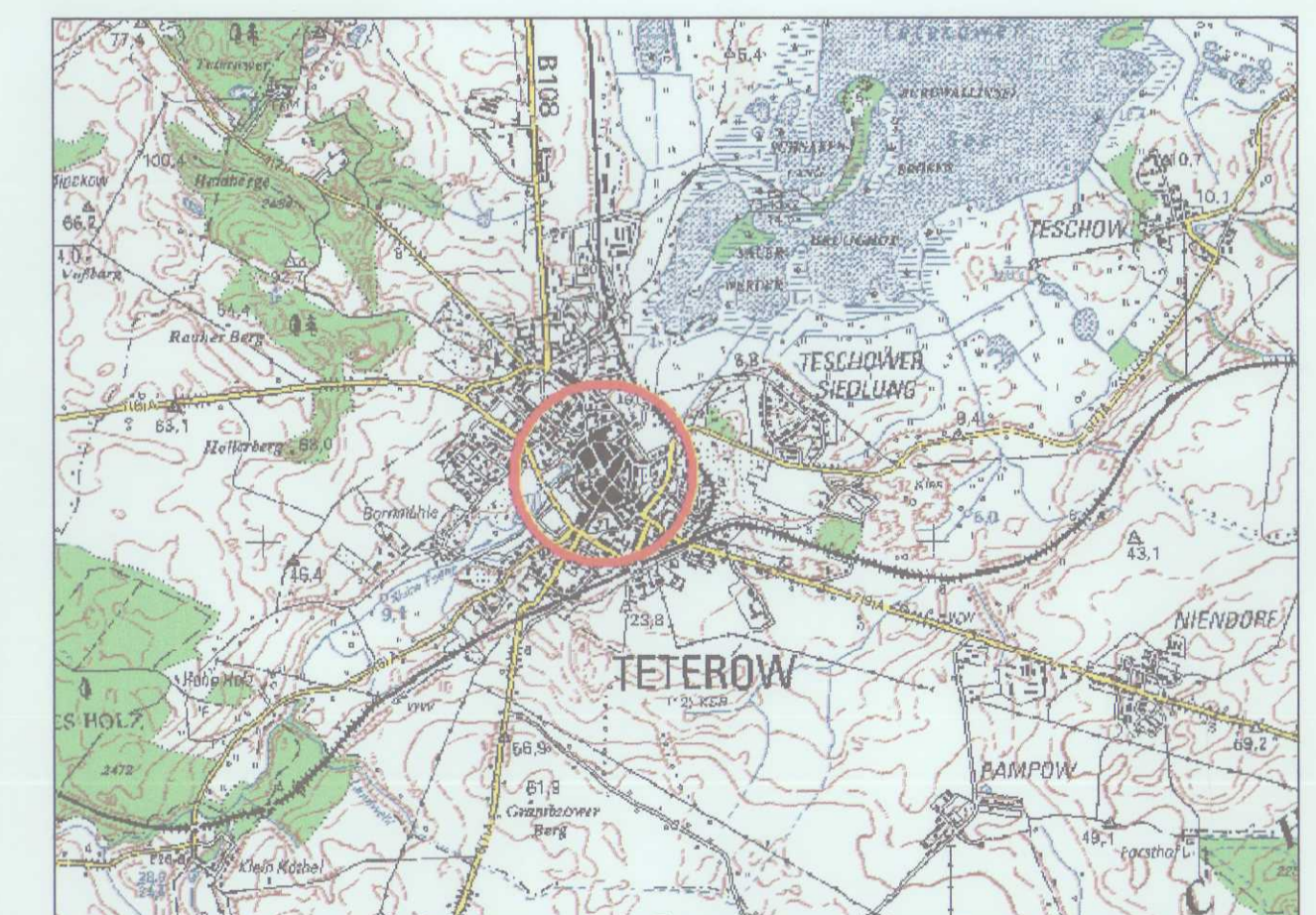
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 "SO-GEBIET EINZELHANDEL". GEMARKUNG TETEROW, FLUR 39.

Das Baugebiet grenzt im Norden an die Grundstücke der Südlichen Ringstraße, im Osten an die Grundstücke der Schulstraße, im Süden an die v.-Thünen-Straße und im Westen an die Grundstücke der Warener Straße.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Teterow vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Bebauungsplan Nr. 25 Sondergebiet Einzelhandel der Stadt Teterow 2. Änderung



Stadt Teterow
Marktplatz 1-3
17166 Teterow